

Philipp-Gerlach • Teßmer

Kanzlei Philipp-Gerlach • Teßmer - Niddastr. 74 - 60329 Frankfurt/Main

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
- 9. Senat -
Hardenbergstraße 31

10623 Berlin

Ursula Philipp-Gerlach
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dirk Teßmer
Rechtsanwalt

Tobias Kroll
Rechtsanwalt

Niddastraße 74
60329 Frankfurt/Main

Tel.: 069 / 4003 400-13

Fax: 069 / 4003 400-23

kanzlei@pg-t.de

in Kooperation mit
Rechtsanwaltskanzlei:

Franz Neukirch
Rechtsanwalt, FA für Verwaltungsrecht
info@ra-neukirch.de

Ihr Zeichen

OVG 9 N 80.13

Unser Zeichen

2013 W 35

Frankfurt am Main, den

14.12.2015

In der Verwaltungsstreitsache

**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. ./ Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe**

wird darauf hingewiesen, dass das Berufungszulassungsverfahren nunmehr zwei Jahre und 9 Monate anhängig ist. Diese Verfahrensdauer ist nicht mehr als angemessen und vertretbar für ein Berufungszulassungsverfahren zu bewerten, in dem es bloß um die prozessrechtliche Einordnung der Angelegenheit unter die Bedingungen des § 124 Abs. 2 VWGO geht. Wenn die Angelegenheit solche Schwierigkeiten bereitet, dass der Berufungszulassungsantrag nicht ohne weiteres zurückgewiesen werden kann, was bei einer Bearbeitungszeit von 2 Jahren und 9 Monaten mehr als nahe liegt, dann spricht alles dafür, die Berufung wenigstens nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zuzulassen. Denn offensichtlich bestehen dann besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten.

Insofern wird hiermit ausdrücklich Verzögerungsrüge gem. § 198 GVG erhoben.

Überdies sind in der Zwischenzeit zwei Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union ergangen, die diese Auffassung ersichtlich stützten.

So hat der EuGH mit Urteil vom 01.07.2015 (C-461/13) klargestellt, dass die Bewirtschaftungsziele des Verschlechterungsverbotes und des Verbesserungsgebotes auch unmittelbar bei jeder Entscheidung, die sich auf Wasserkörper auswirken, eine Rolle spielen. Diese Feststellung ist dabei allgemein getroffen, also unabhängig davon, ob Oberflächenwasserkörper oder Grundwasserkörper betroffen sind. Zu der Frage, wie die Bewirtschaftungsziele im Einzelnen bezogen auf das Grundwasser auszulegen sind, gibt es indes keine klaren Aussagen, was angesichts der unterschiedlichen Anknüpfungspunkte für den jeweils guten Zustand bei Oberflächen- und Grundwasserkörpern zumindest rechtliche Schwierigkeiten klar intendiert.

Darüber hinaus hat der EuGH mit Urteil vom 15.10.2015 (C-137/14) entschieden, dass die Präklusionsvorschriften des Umweltrechtsbehelfsgesetzes nicht unionsrechtskonform sind, so dass der Vortrag des Klägers im Klageverfahren und im Berufungszulassungsverfahren zu den Auswirkungen der wasserrechtlichen Erlaubnis auf den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers offensichtlich nicht als präkludiert gewertet werden kann. Da das Verwaltungsgericht auf die sich in diesem Zusammenhang ergebenden Fragestellungen überhaupt nicht eingegangen ist, bleibt für eine prozessrechtlich ordnungsgemäße Entscheidung über den Berufungszulassungsantrag gar keine andere Wahl, als dem Antrag stattzugeben.

Insofern sehen wir einer zeitnahen Eröffnung des Berufungsverfahrens entgegen.

Kroll
Rechtsanwalt